

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0392021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit dem Antrag vom 18.08.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des beanstandeten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 25.08.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Beitrag des [...] -Nutzers "P. F." vom 11.08.2021, welcher unter der URL

[...]

für jedermann abrufbar ist und sich wie folgt darstellt:

[...]

Der Beitrag leitet auf einen am 10.08.2021 veröffentlichten bzw. "aktualisierten" und unter der Überschrift "*Mitarbeiterin könnte mehr als 8500 Impfungen unwirksam gemacht haben*" in der Online-Ausgabe der "Frankfurter Allgemeine" erschienen und unter der URL

<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/8500-corona-impfungen-in-ostfriesland-moeglicherweise-unwirksam-17478949.html>

abrufbaren Artikel. In dem Artikel wird über die Mitarbeiterin eines Corona-Impfzentrums berichtet, die in mehr als 8.000 Fällen den Impfstoff vorsätzlich durch eine Kochsalzlösung ersetzt haben soll.

Der Beitrag des [...] -Nutzers ist mit dem Kommentar

"Super, eine Heldin 😊👍👍👍"

versehen.

Gegen diesen Kommentar richtet sich die Beschwerde des Nutzers.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Im Hinblick auf den streitgegenständlichen Beitrag und den dazugehörigen Kommentar erscheint aus Sicht des Prüfungsausschusses keiner der Tatbestände erfüllt.

In Betracht kämen allenfalls die Straftatbestände der §§ 111, 126 sowie § 140 StGB.

Im Einzelnen:

1. Billigung von Straftaten, § 140 StGB

Der vom Antragsteller gerügte Straftatbestand der Billigung von Straftaten gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nicht erfüllt.

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist es u.a. strafbar, eine in § 126 Abs. 1 StGB genannte rechtswidrige Tat "in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)" zu billigen.

Als Katalogtat des § 126 Abs. 1 StGB kommt hier allenfalls eine gefährliche oder schwere Körperverletzung in Betracht. Ob einer dieser Straftatbestände erfüllt ist, kann jedoch offen bleiben.

Zwar mag der Kommentar "Super, eine Heldin 😊👍👍👍" des [...] -Nutzers eine Erklärung darstellen, die eine solche Tat "gutheißt" und somit im Sinne der Vorschrift "billigt".

Das im Rahmen von § 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB erforderliche Tatbestandsmerkmal des "Störens des öffentlichen Friedens" ist jedoch nicht erfüllt. Die verfahrensgegenständliche Äußerung in Form des Kommentars "Super, eine Heldin 😊👍👍👍" ist nach Ansicht des Prüfungsausschusses nicht zur Friedensstörung geeignet.

Nach insoweit herrschender Meinung muss die Handlung die konkrete Besorgnis begründen, der Friedenszustand oder das Vertrauen in seine Fortdauer werde mindestens in Teilen der Bevölkerung erschüttert oder in Teilen der Bevölkerung werde eine Neigung zu Rechtsbrüchen angereizt (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 140 RN sowie 126 RN 9, jeweils m.w.N.); dieses Merkmal dient dazu, eine uferlose Anwendung der Vorschrift zu vermeiden, und soll eine restriktive Auslegung ermöglichen (BeckOK StGB/Heuchemer, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 140 RN 14). Hierbei ist insbesondere die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit zu berücksichtigen (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2003, 1201).

Der Kommentar "Super, eine Heldin 😊👍👍👍" bringt nach Auffassung des Prüfungsausschusses lediglich zum Ausdruck, dass der Äußernde die Handlung/en der Mitarbeiterin der Impfstation gutheißt. Ein Anreizen Dritter, insbesondere nicht von relevanten Teilen der Bevölkerung dahingehend, dass diese sich ebenso (wohl rechtswidrig) verhalten sollten, wie die Mitarbeiterin der Impfstation, vermag der Prüfungsausschuss darin jedoch nicht zu erkennen. Bei der Äußerung handelt es sich letztendlich um nichts anderes als eine – wenn auch möglicherweise fragwürdige, aber wohl auch ironisch gemeinte – Auseinandersetzung über die Corona-Impfung, die von einer erheblicher Tragweite für die Gesellschaft ist; diesbezügliche Diskussionen sollten gerade nicht übermäßig eingeschränkt werden. Die Grenze zur Strafbarkeit ist jedenfalls nicht überschritten.

2. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB

Der Straftatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten ist ebenfalls nicht erfüllt. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Zwar mag es sich bei dem Austausch der Impfstoffe durch die Mitarbeiterin des Impfzentrums um eine "rechtswidrige Tat" und bei dem Beitrag um eine "Verbreitung eines Inhalts" i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB gehandelt haben.

Es fehlt jedoch am Merkmal der "Aufforderung".

Unter einer "Aufforderung" im Sinne des § 111 StGB ist eine "bestimmte, über eine bloße Befürwortung hinausgehende Erklärung dahingehend zu verstehen, dass andere etwas tun oder unterlassen sollen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 111 RN 2 m.w.N.).

Im vorliegenden Falle wird die Verlinkung zu dem FAZ-Beitrag, in dem über eine mutmaßlich rechtswidrige Tat berichtet wird, lediglich mit dem Kommentar "Super, eine Heldin 😊👍👍👍" versehen. Dies stellt allenfalls ein Befürworten der mutmaßlichen Handlungen der Mitarbeiterin der Impfstation dar. Eine an die Adressaten des Kommentars (hier: andere Nutzer) gerichtete Aufforderung zu einem Tun oder Unterlassen ist darin nicht zu erkennen.

3. Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 126 StGB

Mangels Vorliegens einer "Androhung" einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1-7 StGB genannten Taten kommt auch ein Verstoß gegen § 126 Abs. 1 StGB nicht in Betracht.

Auch hier kann dahinstehen, ob die mutmaßliche Handlung der Mitarbeiterin der Impfstation eine der § 126 Abs. 1 Nr. 1-7 StGB genannten Taten – also insbesondere eine gefährliche oder schwere Körperverletzung – darstellt oder nicht.

Für das Vorliegen einer "Androhung" ist ein ausdrückliches oder konkludentes Ankündigen oder In-Aussicht-Stellen einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1-7 StGB genannten Taten erforderlich. Hierbei muss der Täter zum Ausdruck bringen, dass er die Tat entweder selbst begehen oder auf ihre Begehung durch Dritte bestimmenden Einfluss hat (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 126 RN 5 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Durch den Kommentar "Super, eine Heldin 😊👍👍👍" bringt der [...] -Nutzer nicht im Ansatz zum Ausdruck, er selbst würde eine vergleichbare Handlung wie die Mitarbeiterin der Impfstation begehen bzw. er habe Einfluss darauf, dass ein Dritter eine solche Handlung begehen würde. Wie bereits unter vorstehender Ziffer II. 2. dargestellt, befürwortet der [...] -Nutzer mit seinem Kommentar die mutmaßlichen Handlungen der Mitarbeiterin der Impfstation lediglich, ohne dass hiermit Weiteres verbunden wäre.